

**Satzung  
der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau  
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen  
in Selbstverwaltungsangelegenheiten  
(Verwaltungsgebührensatzung)**

**vom 06. März 2019**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes (LGebG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Gebührenerhebung in Selbstverwaltungsangelegenheiten**

Die Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau erhebt für Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten Gebühren und Auslagen

- a) nach Maßgabe des dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses (Anlage 1) und
- b) im Übrigen nach der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Anwendung des Landesgebührengesetzes**

Für die Erhebung der Gebühren und Auslagen gelten im Übrigen die Vorschriften des Landesgebührengesetzes (LGebG) sowie die zu dessen Durchführung ergangenen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 3  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Verbandsgemeinde Bad Ems über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 20.03.2015 außer Kraft.

Bad Ems, 06. März 2019  
Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau

(S.)

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister

**Anlage zur Satzung der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau über die Erhebung von  
Gebühren für Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten –  
Verwaltungsgebührensatzung – vom 06. März 2019**

## **Gebührenverzeichnis**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr</b>
1	Erstellen von Fotokopien	
1.1	DIN A 4 schwarz	0,25 EUR
1.2	DIN A 4 farbig	0,40 EUR
1.3	DIN A 3 schwarz	0,50 EUR
1.4	DIN A 3 farbig	0,60 EUR
2	Zeugnis über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nach §§ 24 ff Baugesetzbuch (BauGB)	35,00 EUR
3	Prüfung von genehmigungsfreien Wohnungsbauvorhaben nach § 67 Landesbauordnung (LBauO)	
3.1	Garagen und Nebengebäude als gesonderte Verfahren im Freistellungsverfahren nach § 67 LBauO, soweit nicht im Übrigen genehmigungsfrei	50,00 EUR
3.2	Einfamilienwohnhaus	100,00 EUR
3.3	Mehrfamilienwohnhaus ab 2 Wohneinheiten	100,00 EUR
4	Erteilung von Bescheinigungen über Erschließungs- und Ausbau- beiträge in Verbindung mit der Bebaubarkeit eines Grundstückes nach Bauplanungsrecht	30,00 EUR
5	Erteilung sanierungsrechtlicher Genehmigungen nach §§ 144, 145 BauGB	35,00 EUR
6	Genehmigungen nach § 51 BauGB im Umlegungsverfahren	30,00 EUR

7	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach §§ 41, 42 Landesstraßengesetz (LStrG) oder § 8 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), unabhängig von der Benutzungsgebühr nach der jeweils geltenden Satzung	30,00 EUR
8	Festsetzung der Bestattung	15,00 EUR
9	Umschreibung einer Graburkunde beim Wechsel des Nutzungsberechtigten außerhalb eines Bestattungsfalles	10,00 EUR
10	Bescheinigung für die Träger der Feuerbestattungsanlage über das Vorhandensein einer Grabstelle einschließlich der späteren Bestätigung über die erfolgte Urnenbestattung	10,00 EUR
11	Zustimmung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals einschließlich Grababdeckung und –einfassung -Grabmalgenehmigung -	25,00 EUR

**Hinweis:**

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Ems, 06. März 2019  
Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems - Nassau

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister

(S.)